

Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes (Stand 7.10.2021):

a)

1 Bei **leichten, neu aufgetretenen, Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen** (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein **Schulbesuch** allen Schülerinnen und Schülern **nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2** (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) **vorgelegt wird**.

2 Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

3 Satz 1 gilt nicht

bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z. B. Heuschnupfen),

bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber),

bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, d. h. hier ist ein **Schulbesuch ohne Test möglich**.

4 Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule **dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses** auf Sars-Cov-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z. B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen), werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – **von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt**.

b)

1 Kranke Schülerinnen und Schüler in **reduziertem Allgemeinzustand mit Symptomen** wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall **dürfen nicht in die Schule**.

2 Die **Wiederzulassung** zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, **sofern** die Schülerin bzw. der Schüler wieder **bei gutem Allgemeinzustand** ist (bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) bzw. Symptome nach Buchst. a) Satz 3 **und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2** (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. 3 Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

4 **Wird die Testung** derart **verweigert**, dass eine Testung nicht durchzuführen ist, so kann die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler die **Schule wieder besuchen, sofern sie/er keine Krankheitssymptome mehr aufweist** und die Schule **ab Auftreten** der Krankheitssymptome **sieben Tage nicht besucht** hat.

c)

Für das **unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal** gilt **Buchst. a) und b) entsprechend** d).

1 Darüber hinaus wird empfohlen, dass sich **unterrichtendes und nicht-unterrichtendes Personal mit leichten Erkältungssymptomen** (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) möglichst **täglich mittels Selbsttests auf SARS-CoV-2 testet** und **bis zum Abklingen der Symptome** in Klassen- oder Gemeinschaftsräumen und auf den Verkehrsflächen eine **Maske** (medizinische Maske oder FFP2-Maske) trägt.

2 Bei darüberhinausgehenden Krankheitssymptomen gilt Buchst. b) entsprechend.

Vorgehensweise bei einem positiven Selbsttest in der Schule

Ergibt der Selbsttest einer Schülerin oder eines Schülers ein positives Ergebnis, werden folgende Verfahrensschritte in Gang gesetzt:

Nr.	Zeitpunkt	Verfahrensschritt
1	Morgens, direkt nach pos. Testergebnis	Schüler wird isoliert, Schule meldet pos. Ergebnis an zuständiges Gesundheitsamt (GA). Dieses ordnet PCR-Test an.
2	Nach Bestätigung durch positives PCR-Testergebnis	Zuständiges GA beginnt mit Risikobewertung und Entscheidungsfindung bzgl. Quarantäneanordnungen: <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Expositionssituation, z. B. Ausmaß der Symptomatik, Raumlüftung, Schutzmasken, Abstand, Dauer der Exposition • Ermittlung enger Kontaktpersonen (eKP), d. h. unmittelbarer und ungeschützter Kontakt zum/zur Betroffenen (z.B. Sitznachbarn ohne Maske) • Nur für eKP ordnet das GA regelmäßig Quarantäne an (Einzelfallentscheidung). • Ausnahme: mehr als 1 Fall/Klasse (= Ausbruch, regelm. gesamte Klasse in Quarantäne) • Bei Vorhandensein von Luftreinigungsgeräten kann ggfs. vollständig auf Quarantäne verzichtet werden. • Individ. Risikoermittlung bei Lehrkräften und sonstigen an der Schule tätigen Personen, ggfs. Testung und (sofern nichtgeimpft/getestet) ggfs. Quarantäne.
3	Unterrichtsfortgang, bis Tag 5 nach pos. Testergebnis	SuS aus der Klasse des/der positiv getesteten Schüler/in unterliegen intensiviertem Testregime (empfohlen auch für geimpfte und genesene SuS): Schultägliche Selbsttests über 5 Schultage. Die entsprechenden Anordnungen erfolgen durch Kreisverwaltungsbehörden.
4	Folgetag zu Schritt 3	Rückkehr zum regulären Testregime
5	Frühestens Tag 5 nach letztem engen Kontakt	„ Freitestung “ in Quarantäne befindlicher asymptomatischer SuS, Lehrkräfte, sonstiger an Schulen tätigen Personen mittels PCR oder PoC-Antigentest.
6	Bis Ende 14-tägiger Inkubationszeit	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstmonitoring der Schüler, Lehrer und sonstigen an der Schule tätigen Personen (keine Überwachung durch die Schule) • Maskenpflicht im gesamten Schulgebäude (auch für geimpfte und genesene SuS)

Einzelfallentscheidung der Gesundheitsämter

Die oben dargestellten, regelmäßigen Verfahrensschritte können im Einzelfall durch abweichende Entscheidungen der Gesundheitsämter an die konkrete Situation angepasst oder konkretisiert werden.